

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Kasel-Golzig

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 8.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), sowie § 25 der Friedhofssatzung der Gemeinde Kasel-Golzig vom 05.06.2013 (Friedhofssatzung) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kasel-Golzig am 22.10.2021 die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Kasel-Golzig (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Das Amt Unterspreewald betreibt nach Maßgabe der "Friedhofssatzung der Gemeinde Kasel-Golzig v. 05.06.2013", sowie kirchlichen Vertrag mit der evangelischen Kirchengemeinde in Golßen für den Friedhof in Jetsch ab dem 01.01.2020, die vom Amt Unterspreewald verwalteten Friedhöfe als eine öffentliche Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung setzt sich aus den rechtlich unselbständigen Teileinrichtungen Friedhof Kasel-Golzig, Schiebsdorf und Jetsch sowie deren Trauerhallen in den Ortsteilen der Gemeinde zusammen. Für die Benutzung dieser Einrichtung sowie für Amtshandlungen des Amtes Unterspreewald auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Der Gebührentarif (Anlage A) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald ein im Gebührentarif zu dieser Satzung genannter Tatbestand verwirklicht ist.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin oder der Antragsteller und diejenige Person verpflichtet, in deren/dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Amtshandlungen in Anspruch genommen werden.
- (3) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a. bei Reihengräbern mit der Beisetzung,
 - b. bei Wahlgräbern mit der Überlassung der Grabstätte,
 - c. in allen übrigen Fällen mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden mit der Ausstellung des Gebührenbescheides fällig und sind binnen 14 Tagen zu entrichten.

§ 4

Auslagen

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu erstatten. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

- (2) Zu ersetzen sind insbesondere
- a. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - b. Sachverständigenkosten,
 - c. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Urnen,

§ 5

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können diese auf Antrag gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 6

Alte Rechte

Alte Rechte bleiben insofern gewahrt.

Die Ruhefristen für künftige Erd- und Urnenbeisetzungen auf dem kirchlichen Friedhof in Jetsch, werden nach Bekanntgabe der Friedhofsgebührensatzung gemäß Friedhofssatzung vom 05.06.2013 der Gemeinde Kasel-Golzig, von 30 Jahre auf 25 Jahre für Erdbeisetzungen und von 30 auf 20 Jahre für Urnenbeisetzungen festgesetzt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (05.12.2021)
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kasel-Golzig für die Friedhöfe Kasel-Golzig und Schiebsdorf vom 05.06.2013, sowie die Friedhofsgebührenordnung des kirchlichen Friedhofes vom 16.04.2007 außer Kraft.

Golßen, den 22.11.2021

gez. i.V. Schudeck
Michaela Schudeck
Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

ANLAGE A

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kasel-Golzig

GEBÜHRENTARIF

I. Erwerb des Nutzungsrechts an

1. Erdgrabstätten ab vollendeten 5. Lebensjahr	Neuerwerb in Euro	Verlängerung pro Jahr in Euro
1.1 Einzelgrab (auch Reihengrab)	900,00	36,00
2.1 Doppelgrabstätte (auch Reihengrab)	1.250,00	50,00
3.1 jede weitere Grabstätte (3,4, oder 5 – stellig) zzgl.	450,00	zzgl. 18,00
2. Urnengrabstätten		
2.1. Urneneinzelgrab (auch Reihengrab)	450,00	22,50
2.2. Urnendoppelgrab (auch Reihengrab)	550,00	27,50
2.3. je Urne in vorhandene und belegte Erd(-Wahl)grabstätte (Zubettung) <i>(Die Erdgrabstätte verlängert sich um den Nutzungszeitraum der Ruhezeit der Urne gem. Pkt. 1)</i>	250,00	gem. Pkt. 1
3. Urnengemeinschaftsanlage – UGA grüne Wiese / anonym		
3.1 Urnenfeld für 1 Urne	400,00	Keine Verlängerung möglich
4. Urnenwand (Urnenfach)		
4.1. Einzelurnenfach	1.500,00	75,00
4.2. Doppelurnenfach	3.000,00	150,00
5. Grabstätten für Verstorbene (Kinder) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 15 Jahre		
5.1. Einzelgrab	540,00	36,00
5.2. Doppelgrab	750,00	50,00
5.3. Urneneinzelgrab	270,00	18,00
5.4. je Urnengrab in bereits vorhandene und belegte Erdgrabstelle (Zubettung) – auch Wahlgräber <i>(Die Erdgrabstätte verlängert sich um den Nutzungszeitraum der Ruhezeit der Urne gem. Pkt. 1)</i>	150,00	gem. Pkt. 1

II. Trauerhallen

Benutzungsgebühren der Trauerhallen	
1. Kasel-Golzig, Schiebsdorf und Jetsch	100,00

III. Grabräumung

Bei den Kosten der Grabräumung werden die tatsächlichen (Rechnungs-) Kosten veranschlagt, sofern,

1. Die Nutzungszeit seit mehr als einem Jahr abgelaufen ist,
2. Bürgermeister/in, Orts-/Gemeindevorsteher/-in keine Einwände hat,
3. die Grabstelle trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht oder nicht ordnungsgemäß nach § 20 Friedhofssatzung der Gemeinde Kasel-Golzig vom 05.06.2013 in der aktuellen Fassung entfernt und beräumt wurde.
4. keine Familienangehörigen oder Gebührenschuldner/innen auffindbar sind, kommt grundsätzlich die Gemeinde für die Kosten der Grabräumung auf. Die Grabstelle kann jedoch zum Ehrengrab ohne Nutzungsgebühren ernannt werden.